

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2025
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 26.09.2025

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden;

GZ 2025-0.649.149

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die FMA begrüßt die Ziele des nunmehr gesetzlich zu begleitenden Unionsrechts, nämlich die Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte zu steigern und den Kapitalmarktzugang für KMU zu erleichtern (entsprechend dem sog. Listing Act) und den Verwaltungsaufwand für kleine Referenzwert-Administratoren sowie Nutzer von Referenzwerten zu reduzieren (entsprechend dem sog. Benchmark Review).

Zu einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Börsegesetzes 2018)

1. Zu § 1 Z 1 BörseG 2018 (Aktualisierung der Definition der Wertpapierbörse):

Wir regen an, in der Begriffsdefinition der Wertpapierbörse den Verweis auf die mit dem Listing Act aufgehobene Richtlinie 2001/34/EG entfallen zu lassen.

Der Begriff der Wertpapierbörse gemäß § 1 Z 1 BörseG 2018 wird unter Verweis auf die Richtlinie 2001/34/EG definiert, die ihn ihrerseits voraussetzt und nicht selbst definiert. Soll der gegenständliche Gesetzesentwurf die Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG begleiten, kann der Begriff der Wertpapierbörse zumindest nicht mehr unter Verweis auf diese Richtlinie und das ihr zugrunde liegende Begriffsverständnis definiert werden. Der Begriffsbestimmung gemäß § 1 Z 17 BörseG 2018 ist zu entnehmen, dass Wertpapierbörsen geregelte Märkte umfassen, die bereits in § 1 Z 2 BörseG 2018 definiert sind. Dem Verweis auf die Richtlinie 2001/34/EG ist zu entnehmen, dass auch die besondere Gruppe der geregelten Märkte mit amtlicher Notierung gemäß Titel III der

Richtlinie 2001/34/EG umfasst sind, ohne dass diese allein einen besonderen Rechtsbegriff rechtfertigen würden. § 1 Z 1 zweiter Satz erster Halbsatz BörseG 2018 ist schließlich zu entnehmen, dass an Wertpapierbörsen auch ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle gehandelt und damit in Verbindung stehende Hilfsgeschäfte getätigt werden können. Für einen derartigen Markt, der sich von den allgemeinen Warenbörsen gemäß § 1 Z 3 BörseG 2018 und ihren Handelsgütern abzugrenzen sucht, gibt es auch keinen anderen Rechtsbegriff. Zugleich ist diese Abgrenzung wichtig, um die Zuständigkeiten der FMA von denen der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums über Warenbörsen – und des Landwirtschaftsministeriums über landwirtschaftliche Produktenbörsen – zu unterscheiden. Deswegen könnte der erforderliche Restbestand der Begriffsdefinition gemäß § 1 Z 1 BörseG 2018 wie folgt gefasst werden:

„1. Wertpapierbörsen: inländische Märkte ~~im Sinne der Richtlinie 2001/34/EG, an denen Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, gehandelt werden und zugleich. An einer Wertpapierbörse können auch ausländische Zahlungsmittel, Münzen und Edelmetalle gehandelt und die damit in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte getätigt werden können~~; § 44 des Emissionszertifikatgesetzes 2011 – EZG 2011, BGBl. I Nr. 118/2011, bleibt unberührt.“

2. Zu einem Entwurf für § 93a BörseG 2018 (Möglichkeit der ausschließlich elektronischen Kommunikation – jedenfalls – in der Börseaufsicht):

Die Kommunikation der FMA mit ihren Beaufichtigten generell, jedenfalls aber im Rahmen der Aufsicht über die Börseunternehmen gleich ob nach dem Digital Organisational Resilience Act (DORA), Verordnung (EU) 2022/2554, oder dem BörseG 2018 sollte zukünftig ausschließlich über die FMA-Incoming-Plattform abgewickelt werden können.

Die FMA-Incoming-Plattform ist eine bewährte webbasierte Applikation, über die die FMA in zahlreichen Aufsichtsverhältnissen die elektronische Kommunikation in durch Verordnung festgelegter Ausschließlichkeit abwickelt. Börseunternehmen sind auch bereits an die FMA-Incoming-Plattform angebunden, insoweit sie der Aufsicht nach dem Digital Organisational Resilience Act (DORA), Verordnung (EU) 2022/2554, unterliegen. Wir regen deswegen mit Blick auf das durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu ändernde BörseG 2018 an, folgende Verordnungsermächtigung vorzusehen, die zum Beispiel als § 93a BörseG 2018 eingefügt werden könnte:

„Form der elektronischen Kommunikation mit der FMA – elektronische Übermittlung

§ 93a. *Die FMA kann durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und sonstigen Übermittlungen gemäß § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4, 7 und 9, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 2, 4 und 6, § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 4, § 29 Abs. 8, § 39 Abs. 8 und 10, § 48 Abs. 5, § 58 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 75 Abs. 6, § 78 Abs. 8, soweit diese Bestimmung Erklärungen von Betreibern von OTF*

betrifft, § 80 Abs. 4, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 1, § 83, § 93 Abs. 2 Z 1 und 2, soweit diese Bestimmung Auskünfte von Börseunternehmen, Betreibern von MTF oder OTF und ihren Organen betrifft, sowie Z 15 und § 153 Abs. 1 Z 6 dieses Bundesgesetzes, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 13 Abs. 4, Art. 21a Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 27i Abs. 4b und Art. 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen haben sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern für Berichte und Anzeigen gemäß § 27 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 WAG 2018 sowie für Übermittlungen gemäß § 93 Abs. 2 Z 6 dieses Bundesgesetzes eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.“

Der vorstehende Vorschlag würde die bestehende Regelungspraxis fortsetzen, zeigt aber auch ihre Schwächen auf. Obwohl Börseunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Begleitung des Digital Organisational Resilience Act (DORA), Verordnung (EU) 2022/2554, ohnehin verpflichtend und zugleich systemgerecht an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen wurden, wurde übersehen, dass im Rahmen der Aufsicht nach dem BörseG 2018 ein zweites Übermittlungsregime mit allen damit verbundenen Problemen, Unübersichtlichkeit der verschiedenen Übermittlungswege, Fortführung von Datenübermittlungen mit Medienbruch und schlechterer Integration in automatische Verarbeitungs- und Analysensysteme, erhöhter Organisationsaufwand beim Beaufsichtigten u. v. m. erhalten blieb. Als weitere Schwäche führt die bestehende Regelungspraxis der Einzelverweisteknik auf konkrete Übermittlungspflichten in bestehenden Ermächtigungen dazu, dass mit jeder Änderung des verwiesenen Rechts großer Anpassungsbedarf mit der Gefahr besteht eine notwendige Anpassung zu übersehen.

Unseres Erachtens sollte die bestehende Regelungspraxis aufgegeben und im Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetz (FMABG) eine generelle Verordnungsermächtigung für die FMA-Incoming-Plattform vorgesehen werden; als Folge sollten die auf fast alle Materiegesetze verstreuten, gleichlautenden Verordnungsermächtigungen aufgehoben werden, die bisher einzeln jede IP-fähige Einbringung durch Gesetzesverweis aufzählen. Denn seit Einführung der FMA-Incoming-Plattform vor bald 20 Jahren ist ein Paradigmenwechsel eingetreten: In der datenbasierten Aufsicht, in der Daten FMA-weit in zahlreiche Prozesse übernommen und analysiert werden, ist die sichere und medienbruchfreie Einbringung über die FMA-Incoming-Plattform nicht mehr die Ausnahme,

sondern die Regel. Die Potentiale der Künstlichen Intelligenz werden diesen Trend in Zukunft weiter verstärken. Darüber hinaus ist die FMA-Incoming-Plattform mittlerweile auch bei der überwiegenden Mehrheit der Beaufsichtigten in großem Umfang als dem technischen Stand entsprechende Einbringungsschiene etabliert. Wir regen deswegen an, unter Entfall der bestehenden Verordnungsermächtigungen in den Materiegesetzen folgende Verordnungsermächtigung direkt im FMABG vorzusehen, was im Sinne der Regulierungsverschlinkung zugleich einer neuen Regelung bei gleichzeitigem Entfall zahlreicher bestehender Regelungen entspräche:

„§ 22. [...] (X) Die FMA kann durch Verordnung vorschreiben, dass bestimmte Anzeigen, Meldungen, Übermittlungen, Unterrichtungen, Kenntnisgaben, Vorlagen oder sonstigen Einbringungen ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen haben sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und im Rahmen ihrer Aufgaben in der Bankenaufsicht auch für die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet bleibt. Weiters kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern für Bescheinigungen, Übermittlungen, Berichte und Meldungen eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Einbringungspflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen eingebrachten Daten vergewissern können.“

Entfallen könnten in weiterer Folge § 58 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), § 73a des Bankwesengesetzes (BWG), § 11 des DORA-Vollzugsgesetzes (DORA-VG), § 26 Abs. 12 des E-Geldgesetzes, § 34a des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), § 22 Abs. 5a FMABG, § 153 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), § 24 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG), § 10 Abs. 6, 7 und 8 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), § 36a des Pensionskassengesetzes (PKG), § 14 des PEPP-Vollzugsgesetzes, § 28 Abs. 3 des Sparkassengesetzes (SpG), § 12 des STS-Verbriefungsvollzugsgesetzes (STS-VVG), § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), § 91 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), § 94 Abs. 11 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), § 3a des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG) und § 2a des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG).

3. Zu Z 26 (§ 122 Abs. 1 BörseG 2018-E, Sprachenregime):

Wir begrüßen die Intention, dass Emittenten, egal ob ihre Wertpapiere nur in Österreich oder zusätzlich in anderen Mitgliedstaaten an einem geregelten Markt zugelassen sind, bei der Erstellung der Emissionsunterlagen zukünftig zwischen

Deutsch oder – im Hinblick auf die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichste Sprache – Englisch wählen können.

Diese gemeinsame Intention, die sowohl der Gesetzesentwurf ausweislich der Begründung zu § 122 Abs. 1 BörseG 2018-E als auch die FMA als die für diese Frage zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG teilen, findet bisher jedoch nur teilweise in Bezug auf Emittenten, deren Wertpapiere ausschließlich in Österreich zugelassen sind, im Gesetzesentwurf seinen Niederschlag. Zwar spricht auch § 122 Abs. 2 Z 2 BörseG 2018 wie § 122 Abs. 1 BörseG 2018-E von einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, um die Verwendung von Englisch zu ermöglichen. In § 122 Abs. 2 BörseG 2018 wird diese Sprachoption jedoch mit der Pflicht in Z 1 leg. cit. kumulativ verknüpft, jedenfalls auch eine deutsche Fassung zu veröffentlichen. Der Begutachtungsentwurf würde damit nicht nur seine Intention verfehlen, sondern überdies dazu führen, dass ein nur im Inland zugelassenes Wertpapier ausschließlich englische Veröffentlichungen zuließe, ein überdies in anderen Mitgliedstaaten zugelassenes Wertpapier jedoch zwingend auch deutsche Veröffentlichungen erforderte. Diese Folge würde ein unionsrechtlich bedenkliches Binnenmarkthindernis errichten, weil der grenzüberschreitende Verkehr mit einer zusätzlichen Pflicht im Verhältnis zum rein inländischen Verkehr belegt würde. Deswegen regen wir im Zuge der begutachteten Änderung von § 122 Abs. 1 BörseG 2018 an, dem § 122 Abs. 2 BörseG 2018 im Einklang mit Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2004/109/EG folgenden Schlusssatz anzufügen:

„Hat der Emittent gemäß Z 2 eine Veröffentlichung in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache gewählt, kann er auf eine Veröffentlichung auf Deutsch gemäß Z 1 verzichten.“

4. Zu § 155 Abs. 1 Z 2 BörseG 2018 (Strafbewehrung der Geheimhaltungspflicht bzgl. Insiderinformationen bei gestreckten Vorgängen):

Wir regen die Aufrechterhaltung eines effektiven Schutzes vor Insiderhandel auch im Rahmen von gestreckten Vorgängen durch Erweiterung des einschlägigen Verwaltungsstraftatbestandes an.

Durch die Verordnung (EU) 2024/2809 wurde der Grundsatz, dass Insiderinformationen unverzüglich bekanntzugeben sind, für gestreckte Vorgänge relativiert. Nunmehr gilt die unverzügliche Veröffentlichungspflicht für Insiderinformationen im Zusammenhang mit Zwischenschritten in einem zeitlich gestreckten Vorgang nicht mehr, wenn diese Schritte damit verbunden sind, dass ein bestimmter Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeigeführt oder hervorgebracht wird. Bei einem solchen zeitlich gestreckten Vorgang muss nur der finale Umstand oder das finale Ereignis unverzüglich nach seinem Eintreten offengelegt werden. Gleichwohl soll der ursprünglich durch die Veröffentlichungspflicht verhütete Insiderhandel weiterhin verhindert werden, nämlich gemäß Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809 durch eine zusätzliche Geheimhaltungspflicht, die für Insiderinformationen im Rahmen gestreckter

Vorgänge greift, bei denen nach einer Kette von Insiderinformationen erst der final bewirkte Umstand oder das final bewirkte Ereignis zu veröffentlichen sind. Um eine effektive Verhütung von Insiderhandel zu gewährleisten, sollte diese Geheimhaltungspflicht innerhalb von gestreckten Vorgängen im Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 155 Abs. 1 Z 2 BörseG 2018 wie folgt berücksichtigt werden:

„§ 155. Wer [...] 2. seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards oder bei gestreckten Vorgängen gegen vorgelagerte Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, [...]“

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019)

1. Zu § 14 Abs. 1 KMG 2019 (Absenkung der Schwelle für die Bekanntmachung von Rechtsverstößen):

Wir regen an, dass die FMA den hinreichend begründeten Verdacht eines Rechtsverstößes gegen das allgemeine Prospektrecht ebenso öffentlich kundmachen kann, wie es für das Sonderprospektrecht in § 4 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E in der Fassung des Ministerialentwurfes für ein Finanzmarktsammelgesetz vorgesehen ist.

Auch die zu § 3 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E parallele Veröffentlichungsbefugnis der Prospektaufsicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 9 KMG 2019 sollte sich nicht nur auf (ausermittelte) Rechtsverstöße beziehen, sondern auf einen diesbezüglichen, hinreichend begründeten Verdacht. Dies entspräche dem Sinn und Zweck dieser Veröffentlichungen, als Warnmeldung im Vorfeld von behördlichen Maßnahmen und Sanktionen das anlagesuchende Publikum zu informieren. Denn für bescheidmäßig ergangene Maßnahmen und Sanktionen wegen Rechtsverstößen gibt es ohnehin eine gesonderte Veröffentlichungsbefugnis. Üblicherweise wird auch im allgemeinen Prospektrecht auf einen begründeten Verdacht, dass gegen eine Bestimmung verstoßen wird, abgestellt (vgl. § 14 Abs. 1 Z 4-7 KMG 2019). Es reicht also der begründete Verdacht, dass gegen die Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 verstoßen wurde, um etwa ein öffentliches Angebot von Wertpapieren zeitlich begrenzt auszusetzen oder gänzlich zu untersagen. Die Maßnahmen der Z 4-7 leg. cit. ergehen aber in Form eines Bescheides, gegen den der normale Rechtsweg offensteht und damit der Rechtsschutz gewahrt ist. Anders verhält es sich bei der öffentlichen Bekanntmachung (Warnmeldung). Diese Maßnahme ist u. E. als schnelle Möglichkeit gedacht, die Öffentlichkeit zu warnen, noch bevor das Ermittlungsverfahren in einem Bescheid gemündet ist, was erfahrungsgemäß lang dauern kann. Sie müsste deswegen wie vergleichbare Warnmeldungen nicht bescheidmäßig, sondern als nach außen gerichtete schlichthoheitliche Behördenkommunikation ergehen. Versteht man die Z 9 nach dem dargelegten Sinn und Zweck der Bestimmung als eigenständige Behördenbefugnis im Sinne einer schnellen Warnung des anlagesuchenden Publikums, so

sollte im ersten Schritt allerdings kein bekämpfbarer Bescheid ergehen müssen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch der deutsche Gesetzgeber die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 Buchstabe i der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129, die in § 14 Abs. 1 Z 9 KMG 2019 umgesetzt ist, seinerseits in § 18 Abs. 3 dWpPG von Anbeginn sinnentsprechend umgesetzt und auf einen begründeten Verdacht abgestellt hat.

Eine an § 4 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E angepasste Formulierung des § 14 Abs. 1 Z 9 KMG 2019 könnte wie folgt lauten:

„§ 14. (1) Die FMA ist im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie allfälliger auf Grund dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakte unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen eingeräumten Befugnisse jederzeit berechtigt: [...]

9. den Umstand öffentlich bekannt zu machen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass ein Emittent, ein Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person den Verpflichtungen nicht nachkommt, sowie eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist; § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß;“

2. Zu § 15 KMG 2019 (Strafbewehrung von ergänzenden Pflichten aus Delegierten Verordnungen):

Wir regen an, die Implementierung der dem KMG 2019 zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2017/979 im Lamfalussy-Verfahren zu berücksichtigen und die Verwaltungsstrafbewehrung, die sich bisher nur auf die Pflichten der genannten Rahmenverordnung erstreckt, um die ergänzenden Pflichten aus den delegierten Verordnungen zu ergänzen; dabei sollte § 15 KMG 2019 aktualisiert werden.

Gemäß § 15 KMG 2019 sind bisher nur bestimmte Verstöße gegen die (Rahmen-) Verordnung (EU) 2017/1129 und gegen das KMG 2019 selbst strafbewehrt. Allerdings ergänzen zwei delegierte Verordnungen die Rahmenverordnung maßgeblich, nämlich die Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 hinsichtlich der Bedingungen für die Werbung und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 hinsichtlich der Prospektinhalte. Die diesbezüglichen Straftatbestände gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 KMG 2019 für die Prospektinhalte und gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 KMG 2019 für die Werbebedingungen sind insofern unvollständig und sollten ergänzt werden.

Wir regen an, § 15 Abs. 1 Z 2 und 7 KMG 2019 wie folgt zu ändern:

„§ 15. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren, das nach der Verordnung (EU) 2017/1129 prospektpflichtig ist,

1. nicht die gemäß Art. 3 oder 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 enthaltenen Pflichten zur Veröffentlichung einhält oder entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 einen Prospekt veröffentlicht oder gegen ergänzende Bestimmungen zu den Veröffentlichungspflichten oder zum Prospektinhalt gemäß

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301, ABl. Nr. L 166 vom 21.06.2019 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1272, ABl. Nr. L 300 vom 14.09.2020 S. 1, verstößt;

2. nicht in den Prospekt oder die Prospektzusammenfassung oder in den Basisprospekt oder in das einheitliche Registrierungsformular die gemäß Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 bis 11 oder Art. 8 oder Art. 9 oder Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen Informationen aufnimmt oder sonst gegen diese Bestimmungen oder gegen ergänzende Bestimmungen zu diesen Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 hinsichtlich der Aufmachung, des Inhaltes, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, ABl. Nr. L 166 vom 21.06.2019 S. 26, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1273, ABl. Nr. L 300 vom 14.09.2020 S. 6, verstößt; [...]

7. entgegen Art. 22 Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 wirbt, oder gegen ergänzende Bestimmungen zur Werbung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 verstößt; [...]

3. Zu § 24 KMG 2019 (Mitteilungspflicht für alle emissionsbezogenen Klassifizierungsdaten):

Wir regen an, dass nicht nur für zum Emissionskalender meldepflichtige öffentliche Angebote, sondern auch für nicht meldepflichtige Emissionen wie z. B. reine Zulassungsprospekte, nur im EU-Ausland öffentlich angebotene Emissionen sowie Zweit- und Folgeemissionen emissionsbezogene Klassifizierungsdaten der FMA über die Meldestelle gemeldet werden, die diese der ESMA für deren Datenbanken zur Verfügung zu stellen hat.

Emissionsbezogene Klassifizierungsdaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 werden von der FMA für den notwendigen Datentransfer mit der ESMA herangezogen. Für Angebote, die gemäß § 24 KMG 2019 meldepflichtig zum Emissionskalender sind, erhält die FMA diese Daten über die Meldestelle. Für nicht meldepflichtige Angebote fehlt bisher diese Meldeschiene. Da sie jedoch für die im Binnenmarkt gepflegten Datenbanken der ESMA erforderlich sind, sollten auch emissionsbezogene Klassifizierungsdaten und ggf. die Endgültigen Bedingungen für im Übrigen nicht meldepflichtige öffentliche Angebote sowie Handelszulassungen von

Wertpapieren an die Meldestelle gemeldet werden.

Wir regen an, in § 24 KMG 2019 einen Verweis auf den – nach dem KMG 2019 erlassenen – technischen Regulierungsstandard betreffend die emissionsbezogenen Klassifizierungsdaten in Abs. 1 Satz 5 leg. cit. aufzunehmen (und dort oder in der Begründung konkret auf Anhang VII dieses Regulierungsstandards hinzuweisen), folgenden Abs. 1a zur Meldepflicht der Klassifizierungsdaten einzufügen und in Abs. 3 den Verweis auf das Amtsblatt der Wiener Zeitung durch einen auf die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes zu ersetzen:

„(1) [...] Handelt es sich bei dem Angebot um ein der Prospektpflicht nach der Verordnung (EU) 2017/1129 unterliegendes Angebot oder wurde ein Prospekt gemäß dieser Verordnung auf freiwilliger Basis erstellt und ist die FMA zuständige Billigungsbehörde, so haben die Konditionen nach diesem Absatz neben den endgültigen Bedingungen auch die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 für die Klassifizierung der Prospekte relevanten begleitenden emissionsbezogenen Daten zu enthalten, sofern diese Daten in einem von der Europäischen Kommission nach Art. 21 Abs. 13 der Verordnung (EU) 2017/1129 erlassenen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten technischen Regulierungsstandard spezifiziert wurden.

(1a) Werden Wertpapiere außerhalb der Meldepflicht gemäß Abs. 1 unter Verwendung eines von der FMA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligten Wertpapierprospekts im EWR öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sind zuvor die emissionsbezogenen Klassifizierungsdaten gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 und gegebenenfalls die Endgültigen Bedingungen der FMA im Wege des von der Meldestelle gemäß Abs. 1 elektronisch zur Verfügung gestellten Meldeportals zu übermitteln. [...]

(3) [...] Die Meldestelle hat die gemäß Abs. 1 erhaltenen Meldungen auf ihrer Webseite fortlaufend zu veröffentlichen. Die Meldestelle hat das Veröffentlichungsorgan und jede Änderung desselben auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (§ 5 WZEV-Gesetz, BGBl. I Nr. 46/2023) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzugeben.“

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes)

1. Zu Z 5 (§ 3 Z 11 RW-VG; Befugnis zur Einstufung als signifikanter Referenzwert):

Die Befugnis der FMA, einen Referenzwert auf Antrag als signifikant einzustufen, sollte ebenso gesetzlich begleitet werden wie diejenige, diese Einstufung von Amts wegen vorzunehmen.

Wird die Befugnis der FMA gemäß Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914, einen Referenzwert von Amts wegen als signifikant unbeschadet des nicht erfüllten Schwellenwertes einzustufen, in § 2 Z 11 RW-VG-E gesetzlich begleitet, sollte dasselbe für die entsprechende Einstufung auf Antrag gemäß Art. 24 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung

(EU) 2025/914 gelten. Wir regen an § 3 Z 11 RW-VG-E wie folgt zu fassen:

„11. einen Referenzwert von Amts wegen nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder auf Antrag nach Art. 24 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 als signifikant einzustufen;“

2. Zu einem Entwurf für § 3 Z 10 RW-VG (Hinweis auf nicht verordnungskonforme signifikante Referenzwerte):

Die pflichtgemäß auszuübende Befugnis der FMA, die Öffentlichkeit auf nicht unionsrechtskonforme signifikante Referenzwerte hinzuweisen, sollte in den Befugniskatalog aufgenommen werden.

Grundsätzlich hat die FMA gemäß § Z 10 RW-VG die Befugnis alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß über die Bereitstellung eines Referenzwertes informiert ist. Diese Befugnis konkretisiert das Gesetz beispielhaft. Gemäß Art. 24a Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 ist die FMA verpflichtet einen Hinweis bekanntzumachen, wenn ein signifikanter Referenzwert den rechtlichen Vorgaben nicht entspricht, weil die Nutzer ihn dann nicht mehr verwenden können. Angesichts dieser Rechtsfolge und der gewählten Tiefe, in der der Befugniskatalog gemäß § 3 RW-VG das Unionsrecht begleitet, sollte auch die zuletzt genannte Bekanntmachung beispielhaft im Befugniskatalog aufgezählt werden. Wir regen an, § 3 Z 10 RW-VG wie folgt zu fassen:

„10. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß über die Bereitstellung eines Referenzwertes informiert wird, unter anderem [... zu veröffentlichen], oder durch die Bekanntmachung eines Hinweises, dass ein von einem Administrator bereitgestellter signifikanter Referenzwert nicht der Verordnung (EU) 2016/1011 entspricht und die Nutzer diesen Referenzwert nicht verwenden dürfen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 24a Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 erfüllt sind.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/41>) an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand



Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt